

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 17.11.2019 (Stand 01.01.2020)

1. Organisation

1.1. Die Gemeindeorgane

Art. 1 Organe

Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2. Die Stimmberechtigten

Art. 2 Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 3 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person.
- b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - 6 Mitglieder des Gemeinderates,
 - 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- über den Erlass und die Änderung des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen,
- über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung,
- über den Erlass und die Änderung von Überbauungsordnungen mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht,
- über einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken.



Art. 5 *Gemeindeversammlung*

¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 4,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 1,5 Mio.,
- e) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- f) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 6 *Wiederkehrende Ausgaben*

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Art. 7 *Nachkredite zu neuen Ausgaben*

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Nachkredite beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 8 *Nachkredite zu gebundenen Ausgaben*

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 9 *Nachkredite, Sorgfaltspflicht*

¹ Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Der Gemeinderat

Art. 10 *Grundsatz*

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Art. 11 *Mitgliederzahl*

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 12 Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Organisationsverordnung
- Finanzverordnung
- Informationsverordnung
- Einbürgerungsverordnung
- Verordnung über die Parteienfinanzierung

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Art. 13 Ratskredit

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 30'000.00 im Jahr. Er stellt ihn in das Budget der Erfolgsrechnung ein.

Art. 14 Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die ständige Übertragung erfolgt durch Verordnung, die nicht ständige Übertragung durch Beschluss.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt die Leiterin Bau + Betriebe bzw. der Leiter Bau + Betriebe oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Art. 16 Vertretung in Gemeindeverbänden

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

1.4. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Sofern nicht genügend befähigte Personen für die Kommission zur Verfügung stehen, wird die Aufgabe von einer Revisorin oder einem Revisor, resp. von einer privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle wahrgenommen. In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung das Wahlorgan.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

1.5. Die Kommissionen

Art. 18 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Diese Kommission nimmt auch die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäss Art. 17 dieser Gemeindeordnung wahr.

² Sie konstituiert sich selbst und bestimmt im jährlichen Wechsel das Präsidium, das Vizepräsidium und die Protokollführung.

³ Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet alle Sachgeschäfte, die den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung vorgelegt werden und stellt Antrag.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes¹. Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

⁵ Werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht durch die Kommission wahrgenommen, nimmt die Geschäftsprüfungskommission einzig noch die Aufgaben der Geschäftsprüfung wahr und ist Datenaufsichtsstelle.

Art. 19 Übrige ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der übrigen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 20 Nicht ständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften gegenüberstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Präsidium, Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und voraussichtliche Dauer.

Art. 21 Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und erfolgt durch einstimmigen Beschluss.

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

1.6. Gemeindepersonal

Art. 22 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7. Das Sekretariat

Art. 23 Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1. Stimmrecht

Art. 24 Stimmrecht und Verfahren

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

⁴ Das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen regelt das Verfahren.

2.2. Initiative

Art. 25 Grundsatz, Gültigkeit

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand enthält.

Art. 26 Anmeldung, Prüfung, Einreichungsfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 27 Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 25 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 28 Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 29 Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1. Allgemeines

Art. 30 Zeit der Versammlungen

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 31 Einberufung/Auflage

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 32 Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 33 Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 34 Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 35 Vorsitz

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Falls ein Traktandum in sein eigenes Ressort fällt, kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Leitung übernehmen.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.

Art. 36 Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 37 Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 38 Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 39 Ordnungsantrag

¹ Ein Stimmberechtigter kann beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2. Abstimmungen

Art. 40 Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 41 Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Art. 42 Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 43 Schlussabstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 44 Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 45 Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 46 Konsultativabstimmungen

¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

3.3. Wahlen

Art. 47 *Wählbarkeit*

Wählbar sind

- a) in das Gemeindepräsidium und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 48 *Unvereinbarkeit*

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 49 *Verwandtenausschluss*

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 50 *Ausscheidungsregeln*

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 51 *Offenlegungspflicht*

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Art. 52 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Art. 53 *Amtszeitbeschränkung*

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Art. 54 Amtszwang

¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 55 Ämter in andern Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1. Öffentlichkeit

Art. 56 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 57 Gemeinderat und Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2. Information

Art. 58 Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 59 Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 60 *Listenauskünfte*

¹ Die Leitung der Gemeindeverwaltung kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

Art. 61 *Vorschriften der Gemeinde*

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3. Protokolle

Art. 62 *Grundsatz*

Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 63 *Inhalt*

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 64 *Genehmigung des Versammlungsprotokolls*

¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf und veröffentlicht es elektronisch.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 65 *Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle*

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1. Aufgabenwahrnehmung

Art. 66 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 67 *Selbstgewählte Aufgaben*

¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

³ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2. Aufgabenerfüllung

Art. 68 *Grundsätze der Aufgabenerfüllung*

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 69 *Zusammenarbeit mit Dritten*

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Art. 70 *Träger der Aufgaben*

Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 71 Erfüllung durch Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortung und Rechtspflege

6.1. Verantwortlichkeit

Art. 72 Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 73 Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Art. 74 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2. Rechtspflege

Art. 75 *Beschwerde*

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76 *Anhang*

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 77 *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 29. November 2020 auf den 1. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Art. 78 *Inkrafttreten*

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Gemeindeordnung vom 28. November 2002 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben diese Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 beschlossen.

Rubigen, 17. November 2019

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 17. November 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33 vom 15. August 2019 bekannt.

3113 Rubigen, 18. November 2019

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Dezember 2019

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.11.2019	01.01.2020	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	17.11.2019	01.01.2020	Neufassung

Anhang 1 zur Gemeindeordnung

Kommission Bildung, Jugend und Sport

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss kantonaler Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung und Schulreglement der Einwohnergemeinde Rubigen . Bearbeitung aller Fragen in Bezug auf Bildung, Jugend und Sport, insbesondere von - Erwachsenenbildung, - Jugendfragen, - Musikschulen, - Sportanlässen der Gemeinde.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für die Verwendung der Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Kommission Umwelt und Planung

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde insbesondere - in Bezug auf die Orts- und Raumplanung, - in Bezug auf die Bodenpolitik, - in Bezug auf die Wohnbauförderung, - in Bezug auf Verkehrs- und Grünplanung, - in Bezug auf Wasserbauplanung. Bearbeitung aller Fragen in Bezug auf Umwelt, Ökologie, Wald, und Landwirtschaft.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für die Verwendung der Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Hochbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Baureglement. Betreuung der Bauvorhaben der Gemeinde in ihrem Bereich, soweit dafür keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird. Unterhalt der Gemeindeliegenschaften inkl. Schulanlagen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für die Verwendung der Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Strassen-, Wasserbau-, Wasserversorgungs-, Abwasser-, Gemeindefachbereichsreglement und Abfallreglement.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für die Verwendung der Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Kommission Gesellschaft

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Behandlung aller Fragen in Bezug auf soziale, gesellschaftliche, kulturelle und gesundheitliche Anliegen. Behandlung aller Fragen in Bezug auf die Gemeindepolizei und die öffentliche Sicherheit (ohne Feuerwehr / Militär / Zivilschutz).
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für die Verwendung der Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.